

10.12.93**Beschluß**
des Deutschen Bundestages

**Erstes Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (1. SKWPG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 200. Sitzung am 10. Dezember 1993 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 12/6375 - zu dem Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 786/93 (Beschluß)

Deutscher Bundestag

12. Wahlperiode

Drucksache 12/6375

09.12.93

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms
(1. SKWPG)

- Drucksachen 12/5502, 12/5871, 12/5902, 12/5929, 12/6266 -

Berichterstatter im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichterstatter im Bundesrat: Senator Volker Kröning

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 183. Sitzung am 22. Oktober 1993 beschlossene Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichterstatter

1/1000 Blens
1/7000 Blens

Anlage**Erstes Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (1. SKWPG)****1. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 46 Abs. 2 AFG)**

Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Verweisung "§ 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1" durch die Verweisung "§ 42 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a" ersetzt und jeweils die Wörter "Arbeitslosengeld oder" gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "das Arbeitslosengeld oder" gestrichen.'

**2. Zu Artikel 1 Nr. 42 (§ 134 AFG) und
Nr. 43 (§ 135 Abs. 2 AFG)**

In Artikel 1 werden die Nummern 42 und 43 gestrichen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 44 (§ 135 a AFG)

In Artikel 1 Nr. 44 wird § 135 a wie folgt gefaßt:

"§ 135 a

Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b, Abs. 2, 3, 3 a und § 241 a beträgt 312 Tage."

4. Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe b, c und d (§ 136 Abs. 2, 2a, 2b und 2 c AFG)

In Artikel 1 Nr. 45 werden die Buchstaben b, c und d durch folgende Buchstaben b und c ersetzt:

'b) Absatz 2 a wird aufgehoben.

c) In Absatz 2 b werden in Satz 2 die Wörter "Satz 1" gestrichen.'

5. Zu Artikel 1 Nr. 48 (§ 139 a AFG)

In Artikel 1 wird Nummer 48 gestrichen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 72 (§ 242 q Abs. 10, 10 a und 10 b AFG)

In Artikel 1 Nr. 72 wird § 242 q wie folgt geändert:

a) Absatz 10 wird wie folgt gefaßt:

"(10) Haben die Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe für einen Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 1993 und dem 31. Dezember 1993 vorgelegen, sind bis zum 31. März 1994

1. § 136 Abs. 2 a, § 137 und § 138 in der bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Fassung weiter anzuwenden,
2. § 135 a in Verbindung mit § 134 Abs. 4 Satz 1, § 110 nicht anzuwenden."

b) Die Absätze 10 a und 10 b werden gestrichen.

10.12.93**Beschluß**
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (2. SKWPG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 200. Sitzung am 10. Dezember 1993 die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 12/6376 - zu dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG) angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 786/93 (Beschluß)

Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/6376
09.12.93

Beschlußempfehlung
des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß)

zu dem

Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms
(2. SKWPG)

- Drucksachen 12/5510, 12/5872, 12/5903, 12/5930, 12/6266 -

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Dr. Heribert Blens
Berichtersteller im Bundesrat: Senator Volker Kröning

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 183. Sitzung am 22. Oktober 1993 beschlossene Zweite Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (2. SKWPG) wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 8. Dezember 1993

Der Vermittlungsausschuß

Vorsitzender

Berichtersteller

17.12.93
Blens
Kröning

Anlage

**Zweites Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und
Wachstumsprogramms (2. SKWPG)**

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 19 Abs. 1 und 2 BSHG) und
Nr. 5 (§ 20 Abs. 1 Satz 1 BSHG)

In Artikel 1 werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b (§ 22 Abs. 4 BSHG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b wird § 22 Abs. 4 wie folgt gefaßt:

"(4) Die seit dem 1. Juli 1992 geltenden Regelsätze erhöhen sich im Zeitraum vom 1. Juli 1993 bis zum 30. Juni 1994 halbjährlich um insgesamt 2 vom Hundert. Für die Zeiträume vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 und vom 1. Juli 1995 bis zum 30. Juni 1996 können die Regelsätze abweichend von Absatz 3 Satz 3 jeweils um bis zu 2 vom Hundert angehoben werden, höchstens jedoch jeweils in Höhe der voraussichtlichen Entwicklung der durchschnittlichen Nettolohn- und -gehaltsumme je beschäftigten Arbeitnehmer im Bundesgebiet ohne neue Bundesländer in den Jahren 1994 und 1995."

3. Zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 51 b ZDG)

Artikel 4 Nr. 3 wird gestrichen.

...

4. Zu Artikel 7 (Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes)

Artikel 7 wird gestrichen.

5. Zu Artikel 7 - neu - (§ 3 Nr. 2 a, § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d EStG)

Nach Artikel 6 wird folgender neuer Artikel 7 eingefügt:

'Artikel 7

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, 1991 I S. 808), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes ... (StMBG) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 2 a wird wie folgt gefaßt:

"2a. die Arbeitslosenbeihilfe und die Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz;".

2. § 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefaßt:

"d) Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz, ".'

17.12.93**Beschluß**
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (1. SKWPG)

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 10. Dezember 1993 verabschiedete Gesetz einen Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes nicht einzulegen.

Der Bundesrat hat ferner die aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlichen Entschließungen gefaßt.

Anlage 1

Entschlie ß u n g

zum

Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms
(1. SKWPG)

und zum

Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms
(2. SKWPG)*

1. Der Bundesrat stellt fest, daß die vom Deutschen Bundestag am 22. Oktober 1993 verabschiedeten Gesetze in einigen wichtigen Punkten geändert wurden. So ist zu begrüßen, daß
 - die Befristung der abgeleiteten Arbeitslosenhilfe auf zwei Jahre,
 - die "Null-Runde" bei den Regelsätzen in der Sozialhilfe im Zeitraum vom 1. Juli 1994 bis zum 30. Juni 1995 und
 - die Verpflichtung für die Träger der Sozialhilfe, für alle arbeitsfähigen Hilfeempfänger Arbeitsgelegenheiten zu schaffen,entfallen sind.

*) vgl. Drucksache 907/93 (Beschluß)

2. Der Bundesrat stellt fest, daß durch den Wegfall der Befristung der Arbeitslosenhilfe und der Verpflichtung der Träger der Sozialhilfe, Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, hohe Zusatzbelastungen für die kommunale Ebene vermieden werden konnten. Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung darauf hingewiesen, daß reine Belastungsverlagerungen auf andere Haushaltsebenen keinen Beitrag zur Konsolidierung des öffentlichen Gesamthaushalts leisten.
3. Der Bundesrat bedauert, daß es nicht möglich war, über das Vermittlungsverfahren die erheblichen Kürzungen vor allem bei den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit zu verhindern. Die Verringerungen des Arbeitslosengeldes, der Arbeitslosenhilfe, des Unterhalts- und des Übergangsgeldes und des Kurzarbeiter- und Schlechtwettergeldes führen zu einer einseitigen und nicht vertretbaren Belastung einkommensschwacher Gruppen.
4. Der Bundesrat weist erneut auch auf die konjunkturelle Unverträglichkeit der Sozialleistungskürzungen hin. So werden die Streichungen im Bereich des Schlechtwettergeldes zu einer Verminderung der Bautätigkeit in den Wintermonaten und damit zu einer Verteuerung der Baukosten führen, obwohl der Bausektor als stabilisierender Faktor in der deutschen Wirtschaft derzeit dringend benötigt wird. Die Fertigstellung vieler Wohngebäude wird sich erheblich verzögern. Gerade angesichts der herrschenden Wohnungsnot sind jedoch eine ganzjährige Bautätigkeit sowie vertretbare Baukosten wesentliche Rahmenbedingungen. Gleichzeitig werden die vorgesehenen Verschlechterungen unweigerlich zu einer höheren Arbeitslosigkeit von Bauarbeitern in den Wintermonaten führen, da die knapp kalkulierenden Baufirmen zu ihrer Entlastung bei Arbeitsausfall in der Schlechtwetterperiode dann Entlassungen vornehmen werden. Insofern führen diese Einsparungen beim Schlechtwettergeld nicht nur zu Einkommenseinbußen, sondern auch zu höheren Ausgaben im Bereich des Arbeitslosengeldes. Die Attraktivität der Bauberufe

wird drastisch absinken, weil sie auf den Status von Saisonarbeit zurückgeworfen werden. Der dringend benötigte Nachwuchs wird kaum noch zu gewinnen, ein qualifizierter Personalstamm kaum zu erhalten sein. Damit ist der Verlust von Marktanteilen für deutsche Bauunternehmen vorprogrammiert.

5. Der Bundesrat erwartet, daß die unsozialen und ökonomisch unverträglichen Kürzungsmaßnahmen sobald wie möglich durch eine die Bevölkerungsgruppen insgesamt gerechter belastende Regelung ersetzt werden.

Anlage 2

Entschlie ßung

zum

Ersten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms
(1. SKWPG)

Das Erste Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms sieht eine Streichung der Förderung der sog. Aufstiegsfortbildung aus dem Arbeitsförderungs-gesetz (AFG) vor. Der Bundesrat bedauert, daß dadurch die sog. Aufstiegsfortbildung (z.B. Techniker, Meister) wie auch die Qualifizierung im Bereich der sozialen Berufe nach dem AFG im Rahmen der zweckmäßigen Förderung nicht mehr möglich ist.

Angesichts der wirtschaftlichen Entwicklung, der struktur-politischen Herausforderungen und des steigenden Bedarfs an sozialpflegerischen Fachkräften kommt der Förderung in den genannten Bereichen erhebliche wirtschafts-, arbeits-markt- und sozialpolitische Bedeutung zu. Der Bundesrat begrüßt deshalb den Beschluß des Deutschen Bundestages in Drs. 12/6426, in dem die Bundesregierung aufgefordert wird, das Eigenkapitalhilfe-Programm ab 1. Januar 1994 im Rahmen der bewilligten Ansätze um eine Förderung der beruflichen Weiterbildung im gesamten Bundesgebiet zu ergänzen, damit insbesondere im Bereich des Handwerks über Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung der Weg in die Selbständigkeit er-öffnet wird.

Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, daß im Rahmen der Ergänzung des Eigenkapitalhilfe-Programms sowohl die bisherige Aufstiegsfortbildung als auch die Qualifizierung im Bereich der sozialen Berufe entsprechend dem bisherigen § 44 Abs. 2a AFG erhalten bleiben soll. Dabei sollten sowohl der Personenkreis (z.B. Meister, Techniker, sozialpflegerische Berufe) als auch die Förderbedingungen (Darlehen als Unterhaltsgeld, Beitrag zu den Kosten der Bildungsmaßnahme) der bisherigen AFG-Förderung angeglichen werden.